

Drucksache Nr.: 255/2025

Dezernat II

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83.0 sa

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	04.09.2025	Ö	zur Information

Information zum Stadtvorstandsbeschluss vom 22.07.2025:

Vergabe der Ingenieurleistungen für die Stilllegungsplanung der Deponie Maifischgraben

Information:

Die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Stilllegungsplanung der Deponie Maifischgraben erfolgte im Stadtvorstand als Umlaufbeschluss am 22.07.2025.

Hintergrund:

Die Deponie Maifischgraben in Neustadt an der Weinstraße soll im Zuge der Vorbereitungen zur Landesgartenschau 2027 (LGS) stillgelegt werden. Die abfallrechtliche Stilllegungsanzeige wurde bereits durch das Planungsbüro Roth & Partner GmbH, Annweiler, im Auftrag des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt (ESN) erarbeitet. Im nächsten Schritt waren nun die Ausführungsplanung, die Erstellung des Leistungsverzeichnisses und die Bauüberwachung möglichst zeitnah zu vergeben, um die Vergabe und den Baubeginn der Maßnahme noch im Jahr 2025 zu ermöglichen. Diese Zeitvorgaben sind zwingend einzuhalten, um den Gesamtzeitplan für die Landesgartenschau nicht zu gefährden.

Ein reguläres, förmliches Vergabeverfahren war aus zeitlichen Gründen nicht mehr durchführbar. Ebenso war es nicht möglich, die nächste reguläre Sitzung des Werkausschusses am 04.09.2025 abzuwarten. Um den Projektfortschritt und die fristgerechte Umsetzung der Landesgartenschau nicht zu gefährden, war eine sofortige Entscheidung über die Vergabe im Stadtvorstand erforderlich.

Begründung der Direktvergabe:

Die Ingenieurleistungen sind im Rahmen einer freihändigen Vergabe gemäß § 50 UVgO ohne Einholung von Vergleichsangeboten an das Planungsbüro Roth & Partner GmbH vergeben worden. Eine entsprechende vergaberechtliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Junk, Fachanwalt für Vergaberecht, Kanzlei LUTZ | ABEL, liegt vor.

Die Voraussetzungen einer Direktvergabe sind erfüllt:

Besonderes Vertrauensverhältnis und projektspezifisches Vorwissen

Roth & Partner ist bereits intensiv in die Planungen zur Stilllegung der Deponie Maifischgraben eingebunden und verfügt über umfassendes projektspezifisches Wissen – sowohl in Bezug auf die abfallrechtlichen Anforderungen als auch auf die planerischen Schnittstellen zur Landesgartenschau. Das Büro hat u. a. die Stilllegungsanzeige ausgearbeitet und begleitet den ESN sowie die LGS gGmbH in allen deponierelevanten Fragestellungen. Ein anderes Büro müsste sich zunächst umfassend einarbeiten, was mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre.

Zulässigkeit der freihändigen Vergabe nach § 50 UVgO

Herr Prof. Dr. Junk führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine freihändige Vergabe an Roth & Partner gem. § 50 UVgO rechtlich zulässig ist, da:

- es sich um freiberufliche Leistungen handelt,
- ein besonderes Vertrauensverhältnis vorliegt,
- eine Vorbefassung gegeben ist und
- die wirtschaftlichen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewahrt werden. Das vorliegende Angebot des Büros liegt zudem unter dem nach HOAI ermittelten Honorar. Roth & Partner gewährt einen pauschalen Nachlass von 12 % auf die anrechenbaren HOAI-Leistungen.

Dringlichkeit und Zeitdruck

Die Ausführungsplanung und das Leistungsverzeichnis müssen bis spätestens Ende August 2025 vorliegen, um mit den Bauarbeiten fristgerecht beginnen zu können. Der nächste Werkausschuss am 04.09.2025 würde zu spät tagen. Eine weitere Verzögerung hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Gesamtzeitplan der Landesgartenschau.

Leistungsumfang und Kosten

Das Angebot von Roth & Partner umfasst folgende Leistungen (gemäß HOAI, § 44, Leistungsbild Ingenieurbauwerke):

- Leistungsphasen 5 bis 9 (Ausführungsplanung bis Objektbetreuung) mit einem Gesamthonorar von 77.801,84 € netto (nach Nachlass)
- Örtliche Bauüberwachung (besondere Leistung) mit einem Honorar von 65.990,63 € netto

Gesamtkosten der Beauftragung: 143.792,47 € netto (171.113,04 € brutto)

Neustadt an der Weinstraße, 27.08.2025

Stefan Ulrich
Bürgermeister

1 Anlage

- Stellungnahme Prof. Dr. Daniel Junk, Kanzlei LUTZ | ABEL, vom 10.07.2025 zur Direktvergabe (§ 50 UVgO)